

# Religion – Kirche – Politik (K)ein harmonischer Dreiklang?

Markus Müller\*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Fragestellung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Das privatisierte Religionsverständnis als Ursprung der Kontroverse</b>	<b>3</b>
2.1	Der säkulare Staat ...	3
2.2	... und sein Religionsverständnis	4
2.2.1	Vom integralen zum privatisierten Religionsverständnis	4
2.2.2	Unvereinbarkeit mit der Uridee des Christentums	6
<b>3</b>	<b>Die politische Bestimmung der Kirchen?</b>	<b>7</b>
3.1	Untrennbare Verzahnung	7
3.2	Politik(mit)gestaltung qua inhaltlicher Anerkennung	9
3.3	Politik(mit)gestaltung qua institutioneller Anerkennung	10
3.3.1	Die Kirchen als staatliche Einheiten	10
3.3.2	Wer handelt wann und wie oft?	13
3.3.3	Fehlende Kompetenz und Kohärenz?	14
3.4	Politik(mit)gestaltung qua biblischem Auftrag	17
3.4.1	Die Schrift	17
3.4.2	„Prominente“ Stimmen aus der Theologie	20
<b>4</b>	<b>Schluss: Die Antwort in wenigen Sätzen</b>	<b>23</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>25</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>29</b>

---

\* Herrn Dr. Hans-Urs Wili-Luginbühl danke ich für wertvolle Hinweise und anregende Gespräche.

## 1 Einleitung und Fragestellung

Religion – Kirche – Politik, ein harmonischer Dreiklang für die einen, eine Dissonanz für die anderen. Letztere sind der Meinung, religiöser Glaube und Politik seien grundverschiedene Dinge, weshalb sich die Kirchen auch nicht in die Politik einzumischen hätten. Diese Auffassung gab es schon immer, unter Politikern ebenso wie unter Theologen.<sup>1</sup> In jüngerer Zeit melden sich diese kritischen Stimmen wieder vermehrt zu Wort und ermahnen (oder besser: „ertadeln“) die Kirchen zu strikter politischer Abstinenz.<sup>2</sup> Über die Beweggründe mag man spekulieren.<sup>3</sup> Die Wirkung, die sie mit ihrer Kritik erzielen, ist jedoch offenkundig: Die „alte“<sup>4</sup> *Streitfrage*, wie sich (christlicher) Glaube und Politik zueinander verhalten, wird dadurch – nachdem sie die Gemüter jahrelang kaum bewegte – ziemlich unvermittelt in den Brennpunkt kirchenpolitischer Debatten katapultiert.<sup>5</sup>

Der vorliegende Beitrag möchte sich dieser Fragestellung widmen. Allerdings nur unter einem eingeschränkten Blickwinkel: Nicht die politische Rolle des Religiösen in seiner ganzen Erscheinungsvielfalt soll untersucht werden, sondern nur diejenige der christlichen (Landes-)Kirchen. Ihr politisches Verhalten gab denn auch in der Geschichte schon oftmals zu Kontroversen Anlass. Sei es, weil man ihnen, wie etwa in Bezug auf die Gräueltaten der Naziherrschaft, opportunistische oder gar verantwortungslose Passivität vorwarf. Oder sei es, weil man konkrete politische Positionsbezüge als eine unzulässige (oder zumindest: ungebührliche) Einmischung in die politischen Prozesse des säkularen Staats anprangerte.

---

<sup>1</sup> Vgl. Hinweise bei SALADIN, S. 461 ff.

<sup>2</sup> Eine heftige Kontroverse ausgelöst haben jüngst die kirchenkritischen Äusserungen des Parteipräsidenten der CVP in einem Zeitungsartikel im Bund/Tages-Anzeiger vom 7. Januar 2019 („Das ist ein tiefer Rückfall ins Mittelalter“); siehe die Reaktion darauf, in: reformiert. Die evangelisch-reformierte Zeitung, Nr. 2/Februar 2019, S. 1 (siehe dazu auch: <https://www.kath.ch/newsd/heftige-diskussionen-um-thinktank-kirche-und-politik>).

<sup>3</sup> Der banale Abwehrreflex gegen einen zusätzlichen politischen Akteur, der vermutungsweise das gegnerische parteipolitische Lager stärken könnte, dürfte ein wahrscheinliches Motiv sein.

<sup>4</sup> Vgl. auch BARTH, Rechtfertigung und Recht, S. 13 ff.; siehe dazu ferner Anm. 6.

<sup>5</sup> Vgl. jüngst die Ergebnisse einer Umfrage bei den Präsidentinnen und Präsidenten der sechs grössten Schweizer Parteien, in: reformiert. Die evangelisch-reformierte Zeitung, Nr. 9/September 2019, S. 1 (siehe auch <https://reformiert.info/artikel/recherche/die-kirche-soll-sich-die-politik-einbringen>).

Die Kirchen, sollen sie nun oder sollen sie nicht, sich in die politische Alltagsdebatte einmischen? Eine *konsensfähige* Antwort scheint bis heute nicht in Griffnähe. Das entbindet nun freilich nicht davon, weiter nach einer solchen zu suchen und einige überzeugende Argumente für sie zusammenzutragen. Zu diesem Zweck soll vorweg der eigentlichen *Ursache* für die Kontroverse nachgegangen werden (2). Sodann ist unter verschiedenen Gesichtspunkten danach zu fragen, ob und inwieweit sich eine *politische Bestimmung* der Kirchen begründen lässt (3). Abschliessend werden die gewonnenen *Erkenntnisse* in ein paar wenige Sätze zusammengefasst (4).

## 2 Das privatisierte Religionsverständnis als Ursprung der Kontroverse

### 2.1 Der säkulare Staat ...

Die Frage zum Verhältnis zwischen Kirchen und Staat, zwischen Religion und Politik stellt sich in der hier thematisierten Art erst seit dem 19. Jahrhundert.<sup>6</sup> Mit der damals einsetzenden Säkularisierung (verstanden als umfassender kulturhistorischer Begriff<sup>7</sup>) hat das Religiöse im Allgemeinen und haben die christlichen Kirchen im Besonderen sukzessive an Einfluss in Staat und Gesellschaft eingebüsst. Aus früheren Staatskirchen wurden Kirchen *im* Staat (oder genauer: *des* Staats), aus Kirchnahen wurden Kirchenferne und aus Konfessionsangehörigen wurden Konfessionslose.<sup>8</sup> Ein Trend, der gemäss jüngeren Studien ungebrochen anhält.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu etwa VAN OUYEN, S. 331 ff. Der Kampf zwischen weltlichen und kirchlichen Vormachtansprüchen ist freilich bedeutend älter und stellt eine der prägendsten Geschichtskonstanten dar. Er erstreckt sich über mehrere Etappen (z.B. Religionspolitik des römischen Reichs; mittelalterlicher Investiturstreit; Reformation) und reicht letztlich, wenn auch in abgewandelter Form, bis hinein in die Gegenwart (vgl. zur Trennung von Herrschaft und Heil eingehend STEIN, Quellen, S. 196 ff.).

<sup>7</sup> Vgl. zur begrifflichen Vielfalt DREIER, S. 19 ff., LÜDDECKE, S. 349 ff. m.w.H. – Nach hier vertretener Auffassung lassen sich zwar in der Theorie geistesgeschichtliche, sozialwissenschaftliche und verfassungsrechtliche Säkularisierungen auseinanderhalten, in der Realität dürften sich diese Prozesse jedoch gegenseitig bedingen. Die Säkularisierung passiert – wo sie passiert – zunächst im einzelnen Menschen und strahlt von dort auf die Gesellschaft und die staatlichen Institutionen aus.

<sup>8</sup> Vgl. lesenswert hierzu die Analyse bei STADELMANN, S. 14 ff. et passim.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. ALBISSER, JUDITH: Aktuelle Daten aus der Religions- und Kirchenstatistik der Schweiz, Factsheet Kirchenstatistik, SPI St. Gallen (Dezember 2015): <https://spi-sg.ch/wp-content/uploads/2015/12/albisser-j-2015-factsheet-kirchenstatistik-d.pdf>.

Das Religiöse ganz aus dem öffentlichen und halböffentlichen Leben zu eliminieren, ist der Säkularisierung bis heute freilich nicht gelungen. Und es wird ihr aller Voraussicht nach auch nicht gelingen. Der einzelne Mensch ist und bleibt im Grund seines Seins religiös. Die letzten grossen Fragen nach dem Woher, dem Wohin und dem Warum sind sein ständiger Begleiter. Dem einen mögen sie Lebensimpuls und Zuversicht vermitteln, dem anderen eher Beklemmung und Sorge. Bei keinem aber bleiben sie wirkungslos.<sup>10</sup> Folgt man dieser anthropologischen Prämisse – und es gibt im Moment keine überzeugenden Gründe, das nicht zu tun<sup>11</sup> – muss (auch) die Säkularisierung des Staats und seiner Institutionen Stückwerk bleiben.<sup>12</sup> Bitter für jene, die im säkularen Staat eine Grundbedingung des freiheitlichen und religiös neutralen Verfassungsstaats sehen.<sup>13</sup>

Der Säkularisierungsprozess mag bis heute weder zu einem areligiösen Staat noch zu einer areligiösen Gesellschaft geführt haben, bewirkt hat er aber immerhin ein „säkularisiertes“ *Religionsverständnis* – eine wesentliche Ursache für die hier thematisierte Kontroverse.

## 2.2 ... und sein Religionsverständnis

### 2.2.1 Vom integralen zum privatisierten Religionsverständnis

Das in Staat und Gesellschaft lange Zeit vorherrschende *integrale* (das ganze Leben erfassende) Religionsverständnis hat sich unter dem Einfluss der Säkularisierung entscheidend gewandelt. Das Religiöse wurde neu als etwas verstanden, das sich (falls individuell überhaupt vorhanden) von anderen Sphären der menschlichen Existenz abgrenzen lässt und auch abgegrenzt werden soll. Dieses Denken in Sphären lieferte die Grundlage für das heute nach wie vor die öffentliche Debatte bestimmende *Paradigma*, wonach Religion Privatsache sei und dementsprechend im öffentlichen Sektor (meint in Staat und Politik) wenig bis nichts zu suchen habe.<sup>14</sup> Die

<sup>10</sup> Vgl. statt vieler STEIN, Quellen, S. 46; STADELMANN, S. 14; SCHMIDINGER, S. 346 f.; L. MARTI, S. 13 ff., 40 ff.

<sup>11</sup> Vgl. auch die Hinweise bei DREIER, S. 56 f.

<sup>12</sup> Vgl. MÜLLER, Religion, S. 1 ff.

<sup>13</sup> So beispielsweise DREIER, S. 9 ff., 59 ff. m.w.H. auf Autoren, die einer Säkularität des Staats das Wort reden. Dabei macht Dreier eine klare Unterscheidung zwischen dem von ihm postulierten säkularen Staat und der (freilich umstrittenen) Säkularisierung der Gesellschaft (S. 20 f.).

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch SPOHN, S. 132 ff. – Für DREIER, S. 13, der ein Verfechter der Sphärentheorie zu sein scheint, ist die Religiöse Freiheit aber nicht gleichzusetzen mit einem

Sphärentheorie vertritt im Übrigen nicht nur die scharfe Trennung von Privatem und Öffentlichem; sie geht ferner davon aus, dass in den beiden Sphären grundlegend verschiedene „geistige Kräfte“ am Werk sind: Rationalität und Nüchternheit in der staatlich-politischen und Emotionalität und Mythen in der religiösen Sphäre.<sup>15</sup> Nach den Vertretern dieser Denkweise sind Religion und Politik nicht etwa durch einen einfachen Grenzzaun, sondern eher durch eine massive Grenzbefestigung voneinander getrennt. Damit scheint letztlich allen Beteiligten gedient: Das auf Privatheit, Innerlichkeit und Individualität hin ausgerichtete Religionsverständnis erlaubt dem Staat, das Religiöse bedarfsgerecht als Ressource für die Festigung der gesellschaftlichen Ordnung zu nutzen und gleichzeitig dessen subversives Störpotential unter Kontrolle zu halten.<sup>16</sup> Den Kirchen wiederum hilft es, staatliche Übergriffe oder Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten wirksam abzuwehren.<sup>17</sup>

Es dürfte also dem Zusammenwirken verschiedener geistiger Kräfte zu verdanken sein, dass sich das privatisierte Religionsverständnis letztlich weitgehend durchgesetzt hat. In welchem Umfang die Kirchen und der Staat selber aktiv dazu beigetragen haben, ist ungewiss und bedürfte näherer Untersuchungen. Gewiss erscheint lediglich, dass beide diesem Begriffsverständnis bis heute wenig bis nichts entgegenzusetzen. Was die Kirchen angeht, so hätten diese zumindest aus theologischer Sicht genügend Gründe, sich nach wie vor für ein integrales Religionsverständnis stark zu machen.<sup>18</sup>

---

„Rückzug der Kirchen in den Bereich des Privaten“. – Die strikte Sphärentrennung erinnert an die systemtheoretische Sichtweise, wonach Politik und Religion zwei getrennt nebeneinander funktionierende Subsysteme darstellen. Immerhin wird konzediert, dass die beiden Systeme miteinander Kommunikationsbeziehungen pflegen, die bisweilen im jeweiligen Nachbarsystem zu Irritationen führen können (mit Bezug auf die Religionssoziologie von Niklas Luhmann vgl. PICKEL, S. 390 ff.). Gleichzeitig vertritt selbst Luhmann die Haltung, dass das Gesamtsystem auf die Religion als Sinnproduzentin angewiesen ist (a.a.O., S. 386).

<sup>15</sup> Vgl. so beispielsweise die Auffassung von DREIER, S. 164 ff.

<sup>16</sup> Siehe dazu SPOHN, S. 138 ff., insbes. zu den positiven und den negativen Aspekten von Religion.

<sup>17</sup> Talal Asad vermutet hier eine Komplizenschaft zwischen Christentum und säkularem Liberalismus (vgl. SPOHN, S. 142).

<sup>18</sup> Vgl. dazu auch hinten Ziff. 3.4.

### 2.2.2 Unvereinbarkeit mit der Uridee des Christentums

Das „privatisierte“ Religionsverständnis widerspricht zunächst der *Uridee* der allermeisten Religionen, auch der christlichen.<sup>19</sup> Christsein auf das private Streben nach Seelenheil und Erlösung im Jenseits zu reduzieren, ist freilich eine weit verbreitete theologische „Irrlehre“, welche die Jahrhunderte hindurch nichts von ihrer Strahlkraft eingebüsst hat. Ihr liegt ein fragwürdiges, eigenartig asoziales Verständnis der „frohen Botschaft“ (Evangelium) zugrunde. Froh ist die Botschaft nämlich nicht, weil sie (nur) dem einzelnen Menschen den individuellen Weg zur Erlösung im Jenseits weisen möchte (hängt die Erlösung tatsächlich vom auf Erden beschrittenen Weg ab?<sup>20</sup>). Sondern weil sie zeigt, wie der Mensch qua gelebte Nächstenliebe und Dienst an der Gemeinschaft bereits im Diesseits zu einem „erlösten“ Leben gelangen kann.<sup>21</sup> Diese Uridee des Evangeliums geriet im Laufe der 2000-jährigen abendländischen Geschichte, mitunter begünstigt durch fragwürdige Gottesbilder (z.B. den Richtergott, den angstmachenden Gott<sup>22</sup>), vielen aus dem Blick. Namhafte Theologen, Kleriker und Philosophen haben schon (wenn auch ohne nachhaltigen Erfolg) gegen dieses jenseitsfixierte Religionsverständnis „angepredigt“.<sup>23</sup> Andere sind ihm erlegen, wie etwa der berühmte Religionssoziologe Max Weber, der das gesinnungsethische Handeln des Christen in folgende lapidare Formel fasste: „Der Christ tut recht und stellt den Erfolg Gott anheim“.<sup>24</sup> Mit anderen Worten: Die Wirkung seines vermeintlich guten Handelns ist dem Christen

<sup>19</sup> Vgl. dazu auch zahlreiche Hinweise bei SPOHN, S. 132 ff.

<sup>20</sup> Erlangt die Erlösung nicht einfach jeder dank Gottes Gnade, unabhängig des Weges, den er auf Erden geht? So jedenfalls Karl Barth: „Lässt er [der Mensch] Gott los, so lässt Gott ihn nicht los“ (zitiert nach TIETZ, S. 380); ähnlich wohl auch RAHNER, S. 542.

<sup>21</sup> Vgl. etwa DREWERMANN, Seligpreisungen, S. 11. Das Verdienst von Eugen Drewermann liegt vor allem in der tiefenpsychologischen Schriftauslegung (siehe dazu etwa STADELMANN, S. 84 ff.). Damit gelingt es ihm, das psychotherapeutische Potential der christlichen Botschaft sichtbar und „operabel“ zu machen.

<sup>22</sup> Vgl. dazu auch STADELMANN, S. 20, 23, 28 ff., der in seiner bemerkenswerten (viel zu wenig beachteten Schrift) eine Abkehr vom herkömmlichen (anthropomorph-theistischen-transzendenten-statischen) Gottesverständnis postuliert; siehe zur individuellen Wirkung negativer Gottesbilder auch MÜLLER, Religion, S. 46 f.

<sup>23</sup> Siehe z.B. K. MARTI, S. 11: „Und der auferstandene Christus: Hat er etwas erzählt von postmortalen Dingen, von Jenseiterlebnissen und -visionen? Soweit ich sehe, auch nicht. Er hat seine Jünger ausgesandt ins Diesseits. ... Dass alles fokussiert ist auf das Leben nach dem Tod, das ist nicht biblisch“. Zu den grossen Kritikern der *Jenseitsfixierung* des Christentums gehörte u.a. FRIEDRICH NIETZSCHE (vgl. Der Antichrist, Frankfurt am Main 1986, S. 76 ff.).

<sup>24</sup> WEBER, S. 539 f.: Dass Weber hier die Bergpredigt als Beispiel heranzieht, erscheint besonders unglücklich (vgl. auch STEIN, Bergpredigt, S. 53).

letztlich egal, verantwortlich für das Gelingen sind andere, die Welt und letztlich Gott. Eine solche private, diesseitsindifferente Christlichkeit hätte mit den Zielen staatlicher Politik tatsächlich wenig gemeinsam.

Aber, wie angetönt: Das privatisierte Religionsverständnis hat sich im modernen Verfassungsstaat weitgehend etabliert und zum unerschütterlichen Dogma „Religion ist Privatsache“ verdichtet. Es ist damit ohne Zweifel eine der ideellen Hauptursachen für die periodisch aufflammende Kontroverse über die Rolle der Kirchen in der staatlichen Politik, nicht aber deren Lösung. Seine Überzeugungskraft – das mag bereits die kurze Diskussion gezeigt haben – ist zu schwach, um gestützt darauf den Kirchen eine aktive Rolle in der staatlichen Politik abzusprechen.

Im Folgenden soll nun der Frage nachgegangen werden, inwieweit den Kirchen eine politische Grundbestimmung eigen ist. Oder anders formuliert: Ob und wenn ja aus welchen Gründen sich die Kirchen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet fühlen müssten, in der staatlichen Politik aktiv mitzumischen.

### **3 Die politische Bestimmung der Kirchen?**

#### **3.1 Untrennbare Verzahnung**

Teilt man die eingangs gesetzte anthropologische Prämisse, wonach das „Bedürfnis nach Transzendenz zur menschlichen Grundausstattung gehört“,<sup>25</sup> so muss das Religiöse in der Politik seinen festen Platz (und seine aktive Rolle) haben.<sup>26</sup> Es auszuklammern und einer privaten Sphäre zuzuordnen, wie es das privatisierte Religionsverständnis will, bedeutet Wesen und Aufgabe der Politik (und wie bereits angetönt auch jene der Religion) grundlegend zu verkennen. Indem Politik direkt und indirekt von Menschen betrieben wird und mit Menschen zu tun hat, für die das Religiöse essentiell ist, hat sie zwangsläufig religiöse Implikationen.<sup>27</sup>

Aber nicht nur deswegen: Religion und Politik haben als Ordnungssysteme grundsätzlich gleiche oder zumindest ähnliche Ziele:<sup>28</sup> das friedliche und

---

<sup>25</sup> STEIN, Quellen, S. 46; siehe vorne Ziff. 2.1.

<sup>26</sup> Vgl. auch STEIN, Quellen, S. 46: Ihr zufolge ist die Religion als eine „Konstante des Politischen“ zu betrachten (S. 21, 336 ff.).

<sup>27</sup> Vgl. VAN OUYEN, S. 339 f. (mit Verweis auf Eric Voegelin).

<sup>28</sup> Vgl. MÜLLER, Gedanken, S. 452; PRÄTORIUS, S. 2.

harmonische Zusammenleben in der Gesellschaft. Sie bilden eine funktionale Einheit und sind miteinander untrennbar verzahnt. Etwas, das Verfechter einer religionslosen, säkularen Politik gerne ausblenden.<sup>29</sup> Die von ihnen dabei gern bemühte, auf Max Weber zurückgehende Unterscheidung zwischen Gesinnungsethik und Verantwortungsethik liefert dafür keinen tragfähigen Begründungsansatz. Selbst Weber wollte die beiden „Ethiken“ nicht in einem sich ausschliessenden, sondern in einem ergänzenden Sinn verstanden wissen:

„Wahrlich: Politik wird zwar mit dem Kopf, aber ganz gewiss nicht nur mit dem Kopf gemacht. Darin haben die Gesinnungsethiker durchaus recht. [...] Insofern sind Gesinnungsethik und Verantwortungsethik nicht absolute Gegensätze, sondern Ergänzungen, die zusammen erst den echten Menschen ausmachen, den, der den ‚Beruf zur Politik‘ haben kann.“<sup>30</sup>

Es versteht sich von selbst, dass jeder, der Politik betreibt und Politik mitgestaltet, sei es als Politiker, als Verwaltungsfunktionär oder als (Staats-) Kirchenvertreter sein politisches Handeln gleichermassen an den zu erwartenden äusseren Folgen als auch am eigenen moralischen Kompass (Gewissen) auszurichten hat. Und es gehört zur „Professionalität“ des Politikers, die dadurch entstehenden Spannungslagen auszuhalten und aufzulösen. Das heisst, irgendeinmal zu konstatieren: „Ich kann nicht anders, hier stehe ich“.<sup>31</sup> Entscheidungen dieser Art sind häufig dilemmatisch und können dazu führen, dass der Christ, die Christin sich „Schuld“ auflädt.<sup>32</sup> In diesem Sinn hat einst auch Dietrich Bonhoeffer seine Beteiligung an Widerstand und Umsturz theologisch als Schuldübernahme bezeichnet:

„Wer in Verantwortung Schuld auf sich nimmt – und kein Verantwortlicher kann dem entgehen – der rechnet sich selbst und keinem anderen diese Schuld zu und steht für sie ein, verantwortet sie. [...] Vor den anderen Menschen rechtfertigt den Mann der freien Verantwortung die Not, vor sich selbst spricht ihn sein Gewissen frei, aber vor Gott hofft er allein auf Gnade“.<sup>33</sup>

Die *Verzahnung* zwischen Kirche und Politik ist eng. Im schweizerischen Staatskirchensystem geschieht sie vor allem durch die inhaltliche (3.2) sowie die institutionelle (3.3) Anerkennung des Religiösen und Kirchlichen

<sup>29</sup> In jüngerer Zeit häufen sich die Stimmen von Politikern und Theologen, die sich für eine stärkere Entflechtung von Kirche und Politik einsetzen, vgl. z.B. JOST, MARKUS, Gezähmte Religion, in: NZZ vom 7. Juni 2019, S. 10 (vgl. auch vorne Ziff. 1); siehe ferner die Hinweise bei MÜLLER, Gedanken, S. 450 Anm. 6.

<sup>30</sup> WEBER, S. 546 f.

<sup>31</sup> WEBER, S. 547 (in Anlehnung an Martin Luther).

<sup>32</sup> Zur Schuldthematik bei Eugen Drewermann siehe die Hinweise bei BEIER, S. 377, 382, 387.

<sup>33</sup> Zitiert nach GREMELS/GROSSE, S. 71.

durch den Staat. Die beiden Anerkennungen bedeuten für die Kirchen Befugnis und Bestimmung, die staatliche Politik aktiv mitzugestalten. Darüber hinaus stehen sie im Einklang mit dem biblischen Auftrag, die frohe Botschaft auch in den Alltag und damit in die Alltagspolitik hinaus zu tragen (3.4).

### 3.2 Politik(mit)gestaltung qua inhaltlicher Anerkennung

Die hohe Bedeutung des Religiösen bzw. der religiösen Gemeinschaften sowohl für den gesellschaftlichen Zusammenhalt als auch für die Bildung eines tragfähigen Wertefundaments sind weithin anerkannt.<sup>34</sup> Und dies nicht erst seit dem berühmten Böckenförde-Diktum („Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“<sup>35</sup>). Schon Immanuel Kant wollte die Aktivitäten der Kirchen nicht auf die Wortverkündigung beschränkt sehen, sondern sah sie ebenfalls politisch in der Pflicht. Namentlich dort, wo das Wohlergehen der Menschen im Zentrum steht, der Staat sich aber zu wenig um dieses kümmert.<sup>36</sup> Alexis de Tocqueville (selber nicht gläubig) war in einem ähnlichen Sinn der Meinung, dass eine friedliche Gesellschaftsordnung auf ein religiöses (oder besser sittliches, moralisches) Fundament angewiesen ist, das zu schaffen und im Bewusstsein der Bürger wach zu halten in erster Linie den (christlichen) Kirchen obliegt.<sup>37</sup>

Indem die Kirchen ihre „eigenen“ Aufgaben erfüllen (wozu sie auf die staatliche gesicherte Religionsfreiheit angewiesen sind), wirken sie zwangsläufig indirekt auch an der staatlichen Aufgabenerfüllung mit.<sup>38</sup> Die Einsicht, oder gar der Konsens, wonach weder Gesellschaft noch Staat vollends auf das *Wertschöpfungs- und Sinnstiftungspotential* der Religionen und ihrer Kirchen verzichten können, scheint denn auch einigermaßen beständig. Dieses Potential sucht der Staat denn auch gezielt zu nutzen, um für seine (gemeinwohlorientierte) Politik günstige Akzeptanzbedingungen zu schaffen. Hierfür bindet er die Kirchen einerseits institutionell in seine

---

<sup>34</sup> Vgl. MÜLLER, Religion, S. 95 ff.; siehe dazu auch schon SALADIN, S. 470 ff.; HAFNER, S. 153 ff.

<sup>35</sup> BÖCKENFÖRDE, S. 60. Zu den kontroversen Interpretationen DREIER, S. 189 ff.

<sup>36</sup> Vgl. GERHARDT, S. 260.

<sup>37</sup> Vgl. dazu KÜPPERS, S. 279 ff.

<sup>38</sup> Vgl. so auch BARTH, Christengemeinde, S. 56 f. (siehe dazu auch JÜNGEL, S. 124 f.).

Aufgabenerfüllung ein (nachfolgend Ziff. 3.3). Andererseits setzt er zuweilen ganz bewusst religiöse oder religiös konnotierte Symbole, Rituale, Geschichten, Sinnsprüche für politische Zwecke ein. Man spricht in diesem Zusammenhang auch etwa von *Zivilreligion*.

Der Begriff der Zivilreligion taugt aufgrund seiner inhaltlichen Beliebigkeit, seinen verschiedenen Spielarten sowie seiner unklaren Grenzziehung zum (eigentlichen) Religiösen weder zur Beschreibung noch zur Analyse.<sup>39</sup> Überdies macht er ohnehin nur so lange Sinn, als man an einem (hier abgelehnten) säkularen Trennungsmythos (Religion – Politik) festhält. Tatsächlich sind nämlich die meisten der sog. zivilreligiösen Erscheinungen letztlich klassisch religiöser Natur.

Im (vermeintlich) säkularen Staat wird aber selbstverständlich darauf geachtet, dass in ihnen das (Zivil-)Religiöse nur in ausgesprochen dosierter, jeden Eindruck von Frömmigkeit zerstreuer Weise aufscheint. Dennoch fördern diese Erscheinungen die Urkraft des Religiösen zutage, das sich mit oder ohne säkulare Verkleidung (vermittels des Menschen) immer mal wieder bemerkbar macht.

### 3.3 Politik(mit)gestaltung qua institutioneller Anerkennung

Das Wertschöpfungs- und Sinnstiftungspotential des Religiösen wird nicht nur im eben skizzierten, vornehmlich informalen Rahmen gefördert und genutzt. Den (christlichen) Kirchen wird im schweizerischen Staatskirchenrecht überdies eine eigenständige politische Gestaltungs- und Mitwirkungsaufgabe zugestanden bzw. auf Ersuchen hin explizit zugewiesen.

#### 3.3.1 Die Kirchen als staatliche Einheiten

Als Instrument, um den Kirchen politische Gestaltungsaufgaben zuzuweisen und sie in die staatliche Aufgabenerfüllung einzubinden, dient dem

---

<sup>39</sup> Vgl. hierzu insbes. KLEGER/MÜLLER, Einleitung, S. 7 ff. sowie DIES., Mehrheitskonsens, S. 221 ff.: Die Autoren verdeutlichen, wo und wie schwierig sich der Begriff der Zivilreligion ein- und abgrenzen lässt; zum Begriff kritisch ferner HAMMER/HEROLD, S. 105 ff.; MÜLLER, Religion, S. 16 ff. sowie DREIER, S. 211, der gar von einer „blutleeren Intellektuellenvorstellung spricht, die in ihrer praktischen Wirkung über den Gehalt von Sonntagspredigten und Abschiedsreden von Bundespräsidenten“ kaum hinausreicht.

Staat das Institut der öffentlich-rechtlichen Anerkennung.<sup>40</sup> Sie verleiht den Kirchen den Status einer staatlichen (Religions-)Körperschaft,<sup>41</sup> was für sie Privilegien aber auch Pflichten bedeutet. Neben der allgemeinen behördlichen Pflicht, die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten,<sup>42</sup> insbesondere auch die Pflicht, die ihnen übertragenen spezifischen Körperschaftsaufgaben zu erfüllen.

Um welche *Aufgaben* handelt es sich? Ein Blick in kantonale Kirchengesetze und staatskirchenrechtliche Regulative zeigt: Neben der vorne beschriebenen allgemeinen Wertschöpfungs- und Sinnstiftungsaufgabe – dem Schaffen und zur Verfügung stellen „vopolitischer Ressourcen“,<sup>43</sup> die der Staat vertrauensvoll anzapfen kann –, sind es klassische politische Sachaufgaben. So erwartet beispielsweise das neue bernische Landeskirchengesetz von den drei Landeskirchen, dass sie „im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege“ beitragen.<sup>44</sup> Das ist nichts anderes als eine Aufforderung an die Kirchen, die Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik „partnerschaftlich“<sup>45</sup> mitzugestalten.<sup>46</sup> Implizit wird darüber hinaus von ihnen auch erwartet, dass sie das Wirken des Staats ganz generell beobachten und ihm bei Bedarf den ethischen Spiegel, den „Spiegel des ganz Anderen“<sup>47</sup> vorhalten, mithin (der Justiz ähnlich) als kritisches Korrektiv agieren. Spätestens wenn der humanitäre Kompass aus dem Blick zu geraten droht, sind die Kirchen also gehalten, sich aktiv und vernehmbar in den politischen

---

<sup>40</sup> Mit Ausnahme der Kantone Genf und Neuenburg haben alle Kantone die lokal verankerten Religionsgemeinschaften, regelmässig die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierten, häufig die christkatholischen Gemeinschaften und nur selten die jüdischen Gemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt (vgl. MÜLLER, Gedanken, S. 459 m.w.H.).

<sup>41</sup> Vgl. MÜLLER, Religion, S 98 f.

<sup>42</sup> Vgl. beispielsweise Art. 2 Abs. 3 BE-LKG sowie Vortrag LKG, S. 10 f.; siehe dazu auch MÜLLER, Gedanken, S. 459 f. m.w.H.

<sup>43</sup> Vortrag LKG, S. 19.

<sup>44</sup> Vgl. Art. 3 BE-LKG; dazu auch Vortrag LKG, S. 19 ff. – Der Kanton Bern unterstützt die Kirchen finanziell für die erbrachten Leistungen (vgl. Art. 31 BE-LKG).

<sup>45</sup> Vgl. Art. 4 BE-LKG.

<sup>46</sup> Soweit der Vortrag LKG davon spricht, die Landeskirchen würden keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen (vgl. S. 18 f.), besteht eine gewisse Widersprüchlichkeit.

<sup>47</sup> STEIN, Bergpredigt, S. 53.

Prozess einzuschalten, sei es durch Stellungnahmen im Vorfeld von Volksabstimmungen,<sup>48</sup> sei es durch Vernehmlassungen im Gesetzgebungsprozess<sup>49</sup> oder sei es durch allgemeine „Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen“.<sup>50</sup> In Form und Intensität hat sich das kirchliche Engagement am Verhältnismässigkeitsprinzip als zentraler rechtsstaatlicher Maxime zu orientieren. Im Vorfeld einer Volksabstimmung sind zudem die in der Praxis entwickelten Regeln für *behördliche* Wahl- und Abstimmungsinterventionen zu beachten.<sup>51</sup>

Landeskirchen sind nach dem Gesagten – etwas *zugespitzt* formuliert – ausgegliederte *Fachverwaltungseinheiten* mit einem klaren religiös-spirituellen Leistungsauftrag und entsprechender Handlungsautonomie. In diesem Rahmen haben sie ihre Expertise ins politische Kerngeschäft, der Gestaltung des gesellschaftliche Zusammenlebens, einzubringen.<sup>52</sup> In einigen innerkirchlichen Erlassen wird diese spezifische politische Aufgabe denn auch explizit anerkannt und zum Ausdruck gebracht. So beauftragen beispielsweise die Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell sowie die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche mit praktisch identischem Wortlaut die Kirchen, „zu wichtigen Gegenwartsfragen Stellung“ zu beziehen.<sup>53</sup> Ähnlich tönt es in der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, der zufolge sich „die Landeskirche in Erfüllung ihres Auftrages

<sup>48</sup> Vgl. z.B. die Stellungnahme der Landeskirchen zur Änderung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern: [http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Sozialhilfe/IKK\\_MED\\_Sozialhilfegesetz-Abstimmung\\_190425.pdf](http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Sozialhilfe/IKK_MED_Sozialhilfegesetz-Abstimmung_190425.pdf).

<sup>49</sup> In einigen Kantonen (nicht so im Bund) figurieren die Kirchen auf der Standard-Adressatenliste der Vernehmlassungsverfahren (vgl. z.B. Art. 16 Abs. 1 Bst. g BE-VMV).

<sup>50</sup> Art. 31 Abs. 2 Bst. 1 BE-LKG; vgl. auch Vortrag LKG, S. 44. Zur Methodik kirchlicher Stellungnahmen eingehend HAFNER, S. 36 ff. – Vgl. z.B. die Stellungnahmen zu Fragen des assistierten Suizids: [http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Publikationen/Broschueren/SR\\_PUB\\_Assistierter-Suizid\\_180917.pdf](http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Publikationen/Broschueren/SR_PUB_Assistierter-Suizid_180917.pdf).

<sup>51</sup> Vgl. auch HILLER, CHRISTOPH, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S. 118 Anm. 131; a.M. etwa HAFNER, S. 162. Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung vgl. BGE 118 Ia 259 (betr. Wahlpropaganda); jüngst BGE 145 I 1 E. 6 (betr. Behörden) und E. 7 (betreffend öffentlicher Unternehmen).

<sup>52</sup> Vgl. Vortrag LKG, S. 44. – DREWERMANN, Wozu Religion? S. 165 geht noch weiter. Seiner Ansicht nach haben Kirchen als Interessenverbände nur soweit eine Existenzberechtigung als sie sich „für die Not von Menschen und Tieren“ aktiv einsetzen.

<sup>53</sup> Vgl. Art. 10 Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 27. März 2001; Art. 196 Abs. 1 Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus vom 26. November 1989. In Art. 9 Abs. 3 der Appenzeller Kirchenordnung wird zudem festgehalten: „Die Landeskirche wirkt in der Schweiz und weltweit mit an der Lösung sozialer und ökologischer Probleme und leistet zu deren Bewältigung konkrete Beiträge.“

auch an der Gestaltung des Staates und an seinen Aufgaben“ beteiligt.<sup>54</sup> Und schliesslich hält auch die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern als ihren Auftrag fest, zu bezeugen, dass „das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt.“<sup>55</sup>

Indem der Staat seine Kirchen in dieser Weise institutionell in seine Aufgabenerfüllung einbindet, manifestiert er zudem Entschlossenheit, *selber* für die Voraussetzungen, von denen er lebt, etwas zu tun.<sup>56</sup> Eine durchaus wichtige Relativierung des berühmten Böckenförde-Diktums.<sup>57</sup>

### 3.3.2 Wer handelt wann und wie oft?

Stellt sich nur noch die Frage, *wer* im Namen der Kirchen zum politischen Handeln überhaupt befugt ist? Zu allererst sind es die *politischen Organe* der Kirchen: auf nationaler Ebene die Bischofskonferenz und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK), auf kantonaler/kommunaler Ebene die Organe der Landeskirchen (Synode, der Synodalrat) oder Kirchengemeinden (Kirchgemeinderat, Kirchgemeindeversammlung). Ganz am Schluss (oder auch am Anfang<sup>58</sup>) ist es aber immer auch der einzelne Theologe, die einzelne *Pfarrperson*,<sup>59</sup> die am Sonntag auf der Kanzel predigt, die sich seelsorgerisch betätigt oder die sich mit Gleichgesinnten zwecks politischen Engagements zusammenschliesst.

*Wann und wie häufig* sich Kirchen und Kirchenleute in politischen Angelegenheiten zu Wort melden sollen, ist letztlich eine Frage des „gesunden Masses“. Nicht notwendig zu erwähnen, dass politische Stellungnahmen

<sup>54</sup> Vgl. § 2 Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 11. November 2010.

<sup>55</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 4 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946.

<sup>56</sup> Vgl. in ähnlichem Sinn STEIN, Quellen, S. 344 f.

<sup>57</sup> Vgl. kritisch zum Diktum auch MÜLLER, Religion, S. 144 f. – Die Relativierung, die durchaus in der Tradition der lutherischen Zwei-Regimenten-Lehre steht, welche weltliches und geistiges Regiment zwar scheidet, gleichzeitig aber auch anerkennt, dass das eine letztlich nicht ohne das andere wirken kann (siehe auch STEIN, Quellen, S. 218; ähnlich HAFNER, S. 13 ff.).

<sup>58</sup> So hat sich beispielsweise der Präsident der SEK, persönlich und privat, zur „Ehe für alle“ positioniert, noch lange bevor der SEK eine Parole gefasst hatte (vgl. nachfolgend Anm. 64).

<sup>59</sup> Vgl. auch BARTH, Einführung, S. 89 ff., demzufolge den „kleinen Theologen“ alles beschäftigen muss, „was im Leben dieses Volkes geschieht und nicht geschieht“ (S. 91).

welcher Art auch immer *zeitlich* erfolgen müssen, wenn sie noch Wirkungen zeitigen können und entsprechend nicht nur auf Gegenliebe stossen werden.<sup>60</sup> In *sachlicher* Hinsicht ist das Betätigungsfeld der Kirchen grundsätzlich umfassend und beschränkt sich nicht auf die „klassisch“ religiösen oder religionspolitischen Fragen. Ein Bezug zur christlichen Botschaft lässt sich fast immer herstellen, zumal es in jeder politischen Frage direkt oder indirekt um den Menschen geht.<sup>61</sup> Trotzdem erscheint eine gewisse Zurückhaltung klug. Kirchen sollten sich vor allem dort zu Wort zu melden, wo sie in ihrer *Kernkompetenz* angesprochen sind, d.h. wo Mensch und Umwelt im Zentrum stehen.<sup>62</sup> So gesehen erscheinen kirchliche Stellungnahmen zur Konzernverantwortungsinitiative<sup>63</sup> oder zur „Ehe für alle“<sup>64</sup> als durchaus angezeigt, während sie etwa zu Fragen des Tempolimits eher diskutabel sind.<sup>65</sup>

### 3.3.3 Fehlende Kompetenz und Kohärenz?

Von Gegnern und Skeptikern einer „politischen Kirche“ wird mitunter (etwas polemisch) eingewendet, der Kirche würde schlicht die Kompetenz fehlen, sich zu spezifischen sachpolitischen, insbesondere auch zu wirtschaftspolitischen Fragen zu äussern. Mag zwar sein, dass politische Äusserungen von Kirchenvertretern ab und zu die nötige *Sachkompetenz* vermissen lassen. Mit diesem Makel stehen sie freilich nicht alleine in der politischen Landschaft. Es gehört zum Markenzeichen der vielgerühmten schweizerischen Demokratie und ihres Politiksystems, dass sich an der politischen Debatte auch beteiligen darf, wem die Kompetenz in der Sache

---

<sup>60</sup> Vgl. auch BARTH, Christengemeinde, S. 79: „Sie [die Kirche] sehe auch zu, dass sie nicht regelmässig zu spät, d.h. erst dann auf den Plan trete, wenn ihre Stellungnahmen kein besonderes Risiko mehr bedeuten, aber auch keine besondere Wirkung mehr haben können“.

<sup>61</sup> Nach BARTH, Christengemeinde, S. 51, gibt es „unter den den Staat bedrückenden Problemen keines, welches nicht irgendwie auch die Kirche berührte“.

<sup>62</sup> Ähnlich SALADIN, S. 469.

<sup>63</sup> Hierzu hat sich aus kirchlichen Kreisen ein Unterstützungskomitee „Kirche für Konzernverantwortung“ (<https://www.kirchefuerkovi.ch>) gebildet.

<sup>64</sup> Die Parolen der Bischofskonferenz und des SEK stehen zur Zeit noch aus. Der Präsident des SEK, GOTTFRIED LOCHER, hat jedoch schon vorgängig seine ganz persönliche und private Meinung in den Medien publik gemacht (vgl. Der Bund vom 16. August 2019, S. 31 [„Auch Homosexualität entspricht Gottes Schöpfungswillen“]).

<sup>65</sup> Vgl. aber die evangelische Kirche Mitteldeutschlands (siehe dazu PANRECK, ISABELLE-CHRISTINE, Wie (tages-)politisch darf die Kirche sein?, NZZ vom 16. Mai 2019, S 10).

fehlt. Selbst Politikerinnen und Politiker profitieren dann und wann, und das nicht einmal so selten, von dieser Grosszügigkeit.

Berechtigter erscheint der Einwand, dass es auf viele politische Fragestellungen nicht immer eine *einzig richtige* christliche Antwort gibt. Politische Stellungnahmen seitens der Kirchen können tatsächlich divergieren und eine inhaltliche *Kohärenz* vermissen lassen. Dieses Problem unterschiedlicher Auffassungen ist aber kein spezifisch theologisches. Es existiert überall, wo sich Interpretations- und Wertungsspielräume auftun, selbst in den sog. exakten (sic!) Wissenschaften. Eine offene und aufgeklärte Gesellschaft muss es ertragen, mangels absoluter oftmals mit relativen Wahrheiten Vorlieb nehmen zu müssen. Denn der Teufel, so es ihn geben sollte, sitzt in den vermeintlichen *absoluten* Wahrheiten bzw. in der intellektuellen Anmassung, solche zu behaupten. Eine Selbstüberschätzung, die im religiösen Kontext besonders häufig anzutreffen ist und für den religiösen Frieden eine schwerwiegende Hypothek darstellt.<sup>66</sup> – Wann immer Kirchen politische Position beziehen, muss dies also in diesem Geist des Relativismus und der Demut erfolgen.<sup>67</sup> Eine Haltung, die man namentlich im Lehramt der römisch-katholischen Kirche bisher vermisst hat. Mit Papst Franziskus scheint hier allerdings ein neues Denken einzusetzen. Für ihn ist die „Wahrheitsfindung“ ein steter „Wachstums- und Lernprozess“ und die *Vielfalt* der Wortinterpretationen eine Chance, den „äusserst reichen Schatz des Wortes“ deutlich zu machen:

„Die Kirche, die eine missionarische Jüngerin ist, muss in ihrer Interpretation des offenbarten Wortes und in ihrem Verständnis der Wahrheit wachsen. Die Aufgabe der Exegeten und der Theologen trägt dazu bei, dass das Urteil der Kirche reift. [...] Ausserdem gibt es innerhalb der Kirche unzählige Fragen, über die mit grosser Freiheit geforscht und nachgedacht wird. Die verschiedenen Richtungen des philosophischen, theologischen und pastoralen Denkens können, wenn sie sich vom Geist in der gegenseitigen Achtung und Liebe in Einklang bringen lassen, zur Entfaltung der Kirche beitragen, weil sie helfen, den äusserst reichen Schatz des Wortes besser deutlich zu machen. Denjenigen, die sich eine monolithische, von allen ohne Nuancierungen verteidigte Lehre erträumen, mag das als Unvollkommenheit und Zersplitterung erscheinen. Doch in Wirklichkeit hilft diese Vielfalt, die verschiedenen Aspekte des

---

<sup>66</sup> Kurz und lesenswert: HANS WIDMER, Gott bleibt eine Leerstelle – das ist unsere Chance, in: NZZ vom 6. September 2019, S. 36; siehe auch L. MARTI, S. 125 ff.

<sup>67</sup> Dies impliziert auch das Risiko, dass die Repräsentanten der Kirche nicht zwingend die Meinung der Mehrheit des Kirchenvolks wiedergeben (Zur schwierigen Frage der Repräsentanz der Repräsentanten vgl. SALADIN, S. 474 f.; ferner HAFNER, S. 50 f., 58 ff.).

unerschöpflichen Reichtums des Evangeliums besser zu zeigen und zu entwickeln.“<sup>68</sup>

Und ganz nebenbei, aber durchaus *zentral*, weist Papst Franziskus zudem auf die Wichtigkeit hin, die (provisorischen) Glaubenswahrheiten jeweils so zu verkünden, dass die Adressaten (und das können auch die in Staat und Politik verantwortlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sein) sie auch verstehen:

„Zugleich erfordern die enormen und schnellen kulturellen Veränderungen, dass wir stets unsere Aufmerksamkeit darauf richten und versuchen, die ewigen Wahrheiten in einer Sprache auszudrücken, die deren ständige Neuheit durchscheinen lässt. Denn im Glaubensgut der christlichen Lehre ist das eine die Substanz [...] ein anderes die Art und Weise, diese auszudrücken.“<sup>69</sup>

Auf den Punkt gebracht: Fehlende Gewissheiten entbinden die Kirchen und ihre Vertreter nicht davon, sich *politisch* zu engagieren. Zu diesem Zweck sind die christlichen Glaubensinhalte jedoch in ein *Narrativ* zu fassen, das heutige Menschen in einem pluralistischen Gemeinwesen erreicht. Dies wird ohne ein neues Gottesbild, welches mit der heutigen, von der Wissenschaft geprägten Weltsicht zu vereinbaren ist, kaum gelingen. Der Mensch des 21. Jahrhunderts bekundet Mühe mit den traditionellen biblischen Gottesbildern aus dem vierten Jahrhundert (Gott als Herrscher, als Herr der Heerscharen, als König, Hirte, Rächer, Richter, Schöpfer, Fels usw.) und einem daran anknüpfenden Glaubensbekenntnis. Wie ein Gottesbild aussehen könnte, das einen Bezug zur heutigen realen Welt hat und gleichzeitig der biblischen Überlieferung treu bleibt, hat Hans-Rudolf Stadelmann (Theologe und Atomphysiker) in seiner (bis heute viel zu wenig beachteten) Schrift „Im Herzen der Materie – Glaube im Zeitalter der Naturwissenschaften“ erörtert.<sup>70</sup>

---

<sup>68</sup> PAPST FRANZISKUS, N. 40. – Zur „Relativität des Gesetzes“ in einem ähnlichen Sinn auch RAHNER, S. 371 ff.

<sup>69</sup> PAPST FRANZISKUS, N. 41 (mit Verweis auf Papst Johannes XXIII). – Hier plädiert er mit Verweis auf Sir 32,8 („Dräng die Worte zusammen, fasse dich kurz“) auf Prägnanz und Kürze (a.a.O., N. 156).

<sup>70</sup> STADELMANN postuliert ein evolutionäres Weltbild, dem Gott als Weltgeist innewohnt und sich fortlaufend konkretisiert – ein Gott also, der nicht „ist“, sondern erst „wird“ (vgl. etwa S. 93 et passim).

### 3.4 Politik(mit)gestaltung qua biblischem Auftrag

Dass die Kirchen qua öffentlich-rechtlicher Anerkennung in den Behördenstand gehoben werden und ganz spezifische staatliche Aufgaben zu erfüllen haben, korrespondiert schliesslich auch mit ihrem theologisch begründeten Auftrag. Dieser ergibt sich zum einen direkt aus den biblischen Texten, zum andern legen namhafte Theologen durch Wort und Tat ein entsprechendes Schriftverständnis nahe.

#### 3.4.1 Die Schrift

Die Bibel selber geht an verschiedenen Stellen von einer politischen Aufgabe der Christen und der christlichen Kirchen aus.<sup>71</sup> Allerdings ist die alltagspolitische Zielrichtung einzelner Bibelstellen nicht immer augenfällig, sondern bedarf entsprechender *Interpretation*.<sup>72</sup> Vorzugsweise einer *teleologischen* Interpretation,<sup>73</sup> die die einzelnen biblischen Bilder, Gleichnisse und Sentenzen im Lichte des tieferen Sinns der „heiligen Schrift“ (das Liebesgebot für ein *diesseitiges harmonisches Zusammenleben* fruchtbar zu machen<sup>74</sup>) zu verstehen sucht. Im Folgenden soll die beispielhafte Erwähnung einiger weniger Schriftpassagen genügen, um den politischen Charakter und Auftrag der christlichen Botschaft sichtbar zu machen:

Im alttestamentarischen Buch des Propheten Amos findet sich ein Aufruf, der die Juden unmissverständlich dazu anhält, sich nicht auf die Pflege des

---

<sup>71</sup> BARTH, Rechtfertigung und Recht, S. 33, bezeichnet das Neue Testament das neue Zeitalter „ganz unzweifelhaft [...] als eine politische Ordnung“.

<sup>72</sup> Vgl. STEIN, Quellen, S. 174, die auf die unterschiedlichen Antworten der Bibel zum Verhältnis von Politik und Religion hinweist.

<sup>73</sup> Im wenig gefestigten, d.h. von Interpret zu Interpret variierenden Methodenkanon der Biblexegese scheint es diese, in der Rechtswissenschaft zentrale Auslegungsmethode nicht zu geben (vgl. dazu etwa KLOTZ, MONIKA, Bibelauslegung im Spannungsfeld von Methodenvielfalt und Eindeutigkeitsbestreben [Masterarbeit eingereicht im November 2007 an der University of South Africa], S. 137 f., <http://uir.unisa.ac.za/handle/10500/507/discover>). Dies erscheint deshalb bedauerlich, weil sich dadurch viele Unklarheiten beheben oder vermeintliche Widersprüche aufheben liessen.

<sup>74</sup> Das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe gilt weithin als Herzstück der christlichen Botschaft und „Schlüssel zum Verständnis des Gesetzes“ (vgl. SCHOCKENHOFF, S. 128 ff.; siehe auch zur Goldenen Regel a.a.O., S. 145 ff.). Siehe ferner PAPST FRANZISKUS, N. 36 ff. (insbes. N. 39, 161); sodann die Interpretation von Röm 13,8 bei BARTH, Römerbrief, S. 518 ff. („Denn wer den Andern liebt, der hat das Gesetz erfüllt“). Vgl. im gleichen Sinne auch die synoptischen Evangelien: Mt 7,12/Lk 6,31; Mk 12,28-31/Mt 22,37-40/Lk 10,27 f.

Kults im Privaten zu beschränken, sondern öffentlich für eine gerechte Welt einzustehen. Der Prophet wörtlich:

„Der Herr sagt: Ich hasse eure Feste und kann eure Feiern nicht ausstehen. Eure Brandopfer und Speisopfer sind mir zuwider; das gemästete Vieh, das ihr für das Opfermahl schlachtet, kann ich nicht mehr sehen. Hört auf mit dem Geplärr eurer Lieder! Euer Harfengeklimper ist mir lästig. Sorgt lieber dafür, dass jeder zu seinem Recht kommt! Recht und Gerechtigkeit sollen das Land erfüllen wie ein Strom, der nie austrocknet.“<sup>75</sup>

Der hier sprechende jüdische-christliche Gott geht offenbar nicht davon aus, dass unser Zusammenleben anderen Regeln folgt, je nachdem, ob „wir gerade in der Kirche, zu Hause oder im Gemeinderat sitzen, ob wir gerade die Bibel, die Zeitung oder einen Liebesroman lesen“.<sup>76</sup> Politisches, privates und religiöses Handeln fließen ineinander.

In seinem Brief an die Christen in Rom gibt auch der Apostel Paulus Hinweise, Ratschläge, Empfehlungen zum „*Christsein im Alltag der Welt*“:

„Passt euch nicht den Massstäben dieser Welt an. Lasst euch vielmehr von Gott umwandeln, damit euer ganzes Denken erneuert wird. Dann könnt ihr euch ein sicheres Urteil bilden, welches Verhalten dem Willen Gottes entspricht, und wisst in jedem einzelnen Fall, was gut und gottgefällig und vollkommen ist.“<sup>77</sup>

Die Christen sollen demnach nicht alles untertänig hinnehmen, sondern das Evangelium, wo und wie immer möglich, leben und verkünden, dies zum eigenen wie auch zum Wohl des Anderen.<sup>78</sup> Wenn Paulus die Christen jedoch im selben Brief auch dazu anhält, sich der weltlichen Obrigkeit gehorsam unterzuordnen, wirkt dies auf den ersten Blick widersprüchlich:

„Alle ohne Ausnahme müssen sich den Trägern der Staatsgewalt unterordnen. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott kommt. Die jeweiligen Amtsträger sind von ihm eingesetzt.“<sup>79</sup>

Hier vernimmt man nichts mehr von Erneuerung des Denkens, nichts von christlich motiviertem Widerstand und schon gar nichts von Revolution, nicht einmal von aktiver politischer Mitgestaltung. Eine Interpretation, die im Lichte des übergeordneten „diesseitsorientierten“ politischen Ziels der heiligen Schrift erfolgt,<sup>80</sup> vermag den vermeintlichen Widerspruch allerdings rasch aufzulösen. Danach lässt sich die Passage nur so verstehen,

<sup>75</sup> Amos 5,21-24.

<sup>76</sup> Vgl. PRÄTORIUS, S. 2.

<sup>77</sup> Röm 12,2.

<sup>78</sup> Vgl. 1 Kor 9,16: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“; ferner 1 Tim 2,1-7.

<sup>79</sup> Röm 13,1.

<sup>80</sup> Vgl. vorne Ziff. 2.2.2.

dass die staatliche Ordnung nicht leichtthin unterlaufen werden darf, weil es sonst zu Konflikten und in extremis gar zum Chaos kommt.<sup>81</sup> Zumal, wenn man wie Paulus davon ausgeht, dass die staatliche Obrigkeit von Gott kommt – mit all ihren Schwächen und Stärken.<sup>82</sup> Ohne Zweifel können und dürfen Gehorsam und Loyalität aber nie grenzenlos sein.<sup>83</sup> Das ergibt sich auch aus zahlreichen weiteren Stellen der Schrift.<sup>84</sup> Wo also die ethische Qualität des weltlich-politischen Handelns fragwürdig wird, wo die staatliche Obrigkeit sich nicht als „Dienerin Gottes“ erweist, als die sie Paulus gedacht hat („die [...] von Gott kommt“), ist der Christ, die Christin, sind die christlichen Kirchen auf den Plan gerufen.<sup>85</sup>

Die letzte hier erwähnte Bibelstelle müsste eigentlich als erste genannt sein: Die *Seligpreisungen*, das Kernstück der Bergpredigt. Sie stehen paradigmatisch für den politischen Impuls des ganzen Evangeliums.<sup>86</sup> Ihr Potential, die staatliche Politik mit einem *radikalen* politischen Alternativ-

---

<sup>81</sup> In diesem Sinn (wohl) auch BARTH, Römerbrief, S. 507 ff. (zum nicht eben leicht zugänglichen Staatsverständnis Barths siehe etwa JÜNGEL, S. 108 ff.). – Ähnlich zu verstehen ist wohl auch Mt 22,21/Mk 12,17/Lk 20,25: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist“. Diese Stelle bezieht sich freilich ausschliesslich auf die Tempelsteuer (siehe dazu auch BARTH, Recht und Rechtfertigung, S. 15, 47; MÜLLER, Religion, S. 147).

<sup>82</sup> Vgl. auch BONHOEFFER, S. 506 ff. Unter dieser Prämisse dürfte auch die (für einen nicht theologisch Geschulten schwer verständliche) Interpretation von Karl Barth stehen, der das „Sich unterziehen“ als ethisches Postulat rein negativ versteht (Römerbrief, S. 507). Später hat Barth für das (eigene) christliche Rebellentum schliesslich dann doch noch eine biblische Rechtfertigung gefunden (siehe nachfolgend Ziff. 3.4.2).

<sup>83</sup> In diesem Sinn auch BARTH, Christengemeinde, S. 57 f.; ferner trat auch schon Volkschriftsteller und Pfarrer Jeremias Gotthelf (1797-1854) stets für ein christliches Widerstandsrecht gegen eine ungerechte Obrigkeit ein (dazu LAUENER, S. 332).

<sup>84</sup> Vgl. z.B. Apg 5,29: „Man muss Gott mehr gehorchen als dem Menschen“; siehe ferner Apg 4,19-20.

<sup>85</sup> Vgl. in diesem Sinn auch BONHOEFFER, S. 531: „Es gehört zum Wächteramt der Kirche, Sünde Sünde zu nennen und die Menschen vor der Sünde zu warnen [...] Täte die Kirche das nicht, so machte sie sich mitschuldig am Blut des Gottlosen (Hesekiel 3,17 ff.).“ Zu Bonhoeffers Verständnis des Obrigkeitsbegriffs nach Röm 13,1 siehe GREMELS/GROSSE, S. 70 ff. CARL HILTY, S. 175 f., sieht das Ideal im sich ergänzenden Nebeneinander von freien kirchlichen und staatlichen Gemeinschaften.

<sup>86</sup> Mt 5,3-12; dazu DREWERMANN, Wir glauben, S. 48 ff.; DERS., Seligpreisungen, passim.

programm zu konfrontieren, das „die unbedingte Forderung nach Anerkennung des Anderen als Person“ ins Zentrum stellt, ist gross, wohl am grössten.<sup>87</sup>

### 3.4.2 „Prominente“ Stimmen aus der Theologie

Theologinnen und Theologen haben sich (unter impliziter oder expliziter Bezugnahme auf die Schrift) zu unterschiedlichen Zeiten mit der Frage des Verhältnisses von Religion – Kirche – Politik beschäftigt. Es kann hier nicht darum gehen, die theologische Meinungsvielfalt wiederzugeben. Die folgenden Ausführungen beschränken sich darauf, drei „namhafte“ Theologen, die die christliche Botschaft als politischen Auftrag interpretier(t)en, zu Wort kommen zu lassen. Die Rede ist von Dietrich Bonhoeffer, Karl Barth und Papst Franziskus (José Mario Bergoglio):

„Gibt es eine politische Verantwortung der einzelnen Christen?“ So fragte einst Dietrich Bonhoeffer und gab darauf auch gleich eine Antwort:

„Der einzelne Christ kann zwar nicht für das Handeln der Obrigkeit verantwortlich gemacht werden [...] aber er ist auf Grund seines Glaubens und seiner Nächstenliebe verantwortlich für seinen eigenen Beruf und persönlichen Lebensbereich, so gross oder so klein er ist.“<sup>88</sup>

Bonhoeffer ist stets von einer Einheit von Gottes- und Weltwirklichkeit ausgegangen und hat dementsprechend jede Zwei-Räume-, Zwei-Reiche- oder Zwei-Welten-Lehre nicht nur theoretisch, sondern wie man weiss auch durchaus praktisch abgelehnt.<sup>89</sup> Der Dekalog gehört ihm zufolge denn auch „in die Kirche *und* aufs Rathaus.“<sup>90</sup> Dem Christen – so seine Überzeugung – ist „fromme Weltflucht“ nicht erlaubt.<sup>91</sup> Und was dem einzelnen Christen verboten ist, muss auch der christlichen Gemeinschaft, der Kirche, verboten sein.

Karl Barth hatte in seiner berühmten (zweiten) Kommentierung des Römerbriefs (1922) die einschlägigen Paulusverse noch sehr textnah, abstrakt und

<sup>87</sup> STEIN, Bergpredigt, S. 50 ff. Vgl. auch ALT, S. 38 ff.

<sup>88</sup> BONHOEFFER, S. 532.

<sup>89</sup> Vgl. GREMMELS/GROSSE, S. 67. – In ähnlichem Sinn hat auch Karl Barth die Zwei-Reiche-Lehre von Luther abgelehnt, die ihm zufolge die Durchsetzung des Nationalsozialismus in Deutschland begünstigt habe (siehe dazu TIETZ, S. 291 m.w.H.).

<sup>90</sup> BONHOEFFER, S. 609.

<sup>91</sup> Vgl. GREMMELS/GROSSE, S. 43 ff. m.w.H. Siehe auch BONHOEFFER, S. 600 ff. (Theologisches Gutachten zum primus usus legis).

etwas weltabgewandt interpretiert.<sup>92</sup> Die Aufforderung, „sich den Trägern der Staatsgewalt“ unterzuordnen,<sup>93</sup> verstand er als rein negatives ethisches Postulat, dem zufolge er von einem Rebellen verlangte, dass er umkehre und kein Rebell sei.<sup>94</sup> Schon einige Jahre später vermochte er, konfrontiert mit einer offensichtlich auf den „verkehrten Weg geratenen Staatsgewalt“<sup>95</sup>, den christlich motivierten politischen „Rebellen“ mit der heiligen Schrift in Einklang zu bringen.<sup>96</sup> Dies tat er mit klaren und unmissverständlichen Worten:

„Politische Pflichterfüllung heisst für uns [Christen; d.V.] [...] mit einem Wort aktives politisches Handeln, das dann wohl auch politischen Kampf bedeuten kann und muss.“<sup>97</sup>

Barth war es schliesslich auch, der die (Schweizer) Christen in den Zeiten des Krieges und der Kriegsbedrohung (1938-1945) in zahlreichen Vorträgen, Stellungnahmen und persönlichen Briefen unermüdlich ermahnte, „die Sache der Schweiz“ als eigene Sache zu erkennen und sich entsprechend politisch zu engagieren:

„Es ist aber von uns erwartet, dass wir als Christen da seien, d.h. dass wir als Glieder am Leibe Christi, als Angehörige seiner Gemeinde schlechterdings beteiligt seien an der Sorge, an der Bemühung, an der Anstrengung um die Erhaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sicher: wir haben als Christen auch unsere eigenen Gedanken, Wege und Aufgaben, die nicht die der anderen, sondern nur die unsrigen sein können. Aber das darf nicht bedeuten, dass wir als frommes Häuflein, mit unseren eigenen Angelegenheiten beschäftigt, abseits stehen, wenn das Haus brennt“.<sup>98</sup>

Dass die Kirchen genau in diesem Punkt recht kläglich versagt haben, bringt er im 1945 verfassten Vorwort zu seinem Sammelband „Eine Schweizer Stimme (1938-1945)“ abermals mit deutlichen Worten zum Ausdruck:

---

<sup>92</sup> Vgl. kritisch zum Barth'schen Schriftverständnis auch etwa STADELMANN, S. 27, 66; zu Kritikern und Bewunderern von Barths Werk und seiner dialektischen Theologie siehe ferner die Hinweise bei TIETZ, S. 145 ff., 160 ff.

<sup>93</sup> Vgl. Röm 13,1.

<sup>94</sup> BARTH, Römerbrief, S. 500 ff., insbes. S. 507.

<sup>95</sup> Vgl. BARTH, Rechtfertigung und Recht, S. 48.

<sup>96</sup> Vgl. BARTH, Rechtfertigung und Recht, S. 24 ff., 44 ff.; DERS., Christengemeinde, S. 56 ff. (dazu auch die Erläuterungen bei JÜNGEL, S. 115 f., 125 f.). – Zu der im Jahre 1938 einsetzenden „konzeptionellen Klärung des Verhältnisses von Theologie und Politik“ siehe auch TIETZ, S. 291 ff.

<sup>97</sup> BARTH, Rechtfertigung und Recht, S. 53. Und für diesen politischen Kampf sieht er im Extremfall sogar gewaltsame Mittel für zulässig (vgl. Christengemeinde, S. 73 f.)

<sup>98</sup> BARTH, Im Namen Gottes, S. 229 f.

„Sie haben in den entscheidenden Jahren 1938 und 1939 der Weltlage gegenüber entweder keine oder nur allgemeine, schillernde und unverbindliche fromme Worte gefunden. Sie haben den mächtig um sich greifenden Feind nicht erkannt und darum auch nicht als solchen kenntlich gemacht. Sie haben ihn nicht mit dem Evangelium konfrontiert. Sie waren nicht weiser, nicht vorausblickender, nicht vorsorglicher, als es die damaligen weltlichen Regierungen auch waren. Sie haben geschlafen mit den Schlafenden. [...] So haben sie nicht wiederkehrende geschichtliche Stunden, in denen sie priesterlich und prophetisch hätten reden müssen, versäumt. Täte man eigentlich besser, von den kirchlichen Spitzen her so etwas wie Bekenntnis und konkreten Vollzug des Bekenntnisses überhaupt nicht zu erwarten? Würde man bei ihnen etwas anderes als grosse Klugheit und grosse Schwerfälligkeit nie zu sehen bekommen?“<sup>99</sup>

Wenn Barth am Schluss seines akademischen Lebens noch die Frage aufwirft, ob die theologische Arbeit „etwa auch der Kunst, der Politik, gar der Wirtschaft nötig sein, etwas zu sagen haben und hilfreich sein“ könne,<sup>100</sup> so hat er die Antwort mit seinem Lebenswerk, das in vielem durch und durch politisch war, längst gegeben.<sup>101</sup>

Wenden wir uns zum Schluss noch Papst Franziskus zu und damit einem (und nicht irgendeinem) zeitgenössischen Theologen. Mit einer für römisch-katholische Oberhirten ungewöhnlichen Klarheit bringt er in all seinen öffentlichen Auftritten und Stellungnahmen die Diesseitsorientierung der christlichen Glaubenslehre und damit den politischen Auftrag der Christen im Hier und Jetzt zum Ausdruck. In seinem apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ – um nur ein Beispiel zu nehmen – tönt dies etwa so:

„Die Hirten haben unter Berücksichtigung der Beiträge der verschiedenen Wissenschaften das Recht, Meinungen über all das zu äussern, was das Leben der Menschen betrifft, da die Evangelisierungsaufgabe eine ganzheitliche Förderung jedes Menschen einschliesst und verlangt. Man kann nicht mehr behaupten, die Religion müsse sich auf den Privatbereich beschränken und sie existiere nur, um die Seelen auf den Himmel vorzubereiten.“<sup>102</sup>

„Folglich kann niemand von uns verlangen, dass wir die Religion in das vertrauliche Innenleben der Menschen verbannen, ohne jeglichen Einfluss auf das soziale und nationale Geschehen, ohne uns um das Wohl der Institutionen der menschlichen Gemeinschaft zu kümmern, ohne uns zu den Ereignissen zu äus-

---

<sup>99</sup> BARTH, Vorwort, S. 7.

<sup>100</sup> BARTH, Einführung, S. 211 f.

<sup>101</sup> Vgl. dazu etwa die Beiträge, in: Neue Wege 3/2019 („Zeitgenosse Karl Barth“); ferner TIETZ, passim.

<sup>102</sup> PAPST FRANZISKUS, N. 182.

sern, die die Bürger angehen. [...] Ein authentischer Glaube – der niemals bequem und individualistisch ist – schliesst immer den tiefen Wunsch ein, die Welt zu verändern, Werte zu übermitteln, nach unserer Erdenwanderung etwas Besseres zu hinterlassen.“<sup>103</sup>

Man möchte noch viele lokal, national, international angesehene „politische“ Theologinnen und Theologen zu Wort kommen lassen, zum Beispiel Eugen Drewermann, Martin Luther King, Hans Küng, Johann Baptist Metz, Kurt Marti, Oscar Romero, Dorothee Sölle, um nur wenige zu nennen.<sup>104</sup> Mögen sie (vielleicht) in theologischen Einzelfragen unterschiedliche Meinungen vertreten haben; in Bezug auf die hier interessierende Frage waren sie sich einig: Das Evangelium ist Politik, *Metapolitik*, und der gläubige Christ folglich zwangsläufig Politiker (nicht: Parteipolitiker!).

#### 4 Schluss: Die Antwort in wenigen Sätzen

Peter Saladin sah die Kirchen (schon vor mehr als 30 Jahren) vor die Wahl gestellt: „sie verkriechen sich entweder, oder sie treten zum Kampf an“.<sup>105</sup> Seither hat sich die Welt verändert; die Wahlmöglichkeiten sind geblieben. Was sollen sie nun, die Kirchen, sich still halten und sich verkriechen oder kämpferisch in der Alltagspolitik mitmischen? Ganz egal, ob man die Frage unter einem (staatskirchen-)rechtlichen oder einem theologischen Blickwinkel angeht, die Antwort erscheint klar: Die Kirchen – nehmen sie ihre Bestimmung ernst – können nicht innerhalb ihrer Mauern verharren; ihr Betätigungs- und Verkündungsort – ihr Kampffeld – ist draussen in der Welt. Wer das nicht erkennt, der hat das Evangelium nicht verstanden (so sollte man weder reden noch schreiben – ausser man ist sich einigermaßen sicher!).<sup>106</sup>

Und ganz zum Schluss noch dies: Die Schweiz kennt einen ganz speziellen Ort, der die Spannung und gleichzeitige Verschmelzung von Politischem und Religiösem *symbolisiert*. Den Ranft – den Rückzugsort von Niklaus

---

<sup>103</sup> PAPST FRANZISKUS, N. 183.

<sup>104</sup> Vgl. zur „politischen Theologie“ u.a. HAFNER, S. 22 ff.

<sup>105</sup> SALADIN, S. 466.

<sup>106</sup> Vgl. immerhin ähnlich auch BARTH, Dogmatik, S. 165 ff.: „[...] wer sich einfach wohl fühlt in den Kirchenmauern, der hat die eigentliche Dynamik dieser Sache bestimmt noch nicht gesehen. Man kann in der Kirche nur wie ein Vogel im Käfig sein, der immer wieder gegen die Gitter stösst. Es geht um etwas Grösseres als um unser bisschen Predigt und Liturgie!“ (S. 172).

von der Flüe; er ermöglichte ihm, den Ausgleich zwischen Religion, Spiritualität und Politik herzustellen und liess ihn als „Bruder Klaus“ zum gefragten politischen Ratgeber werden.<sup>107</sup>

---

<sup>107</sup> Dazu WALLIMANN-SASAKI, S. 46.

## **Literaturverzeichnis**

### **ALT, FRANZ**

- Die 100 wichtigsten Worte Jesu. Wie er sie wirklich gesagt hat, Gütersloh 2016.

### **BARTH, KARL**

- Einführung in die evangelische Theologie (1962), 9. Auflage, Zürich 2017 (zit.: Einführung).
- Der Römerbrief (1922), 20. Auflage, Zürich 2015 (zit.: Römerbrief).
- Dogmatik im Grundriss (1947), 11. Auflage, Zürich 2013 (zit.: Dogmatik).
- Im Namen Gottes des Allmächtigen! 1291-1941 (Vortrag, gehalten im Juni 1941), in: Eine Schweizer Stimme 1938-1945, 3. Auflage, Zürich 1985, S. 201-231 (zit.: Im Namen Gottes).
- Rechtfertigung und Recht (Vortrag, gehalten in verschiedenen Pfarrvereinen, 1938), in: Eine Schweizer Stimme 1938-1945, 3. Auflage, Zürich 1985, S. 13-57 (zit.: Rechtfertigung und Recht).
- Vorwort (1945), in: Eine Schweizer Stimme 1938-1945, 3. Auflage, Zürich 1985, S. 5-12 (zit.: Vorwort).
- Christengemeinde und Bürgergemeinde (1946), in: Theologische Studien, Heft 20, 1970, S. 49 ff (zit.: Christengemeinde).

### **BEIER, MATTHIAS**

- Eugen Drewermann. Die Biographie, Ostfildern 2017.

### **BONHOEFFER, DIETRICH**

- Konspiration und Haft 1940-1945, DBW Band 16, Sonderausgabe, Gütersloh 2015.

### **BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG**

- Die Entstehung des Staats als Vorgang der Säkularisation (1967), in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M. 1976, S. 42-64.

### **DREIER, HORST**

- Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, München 2018.

### **DREWERMANN, EUGEN**

- Wozu Religion? Sinnfindung in Zeiten der Gier nach Macht und Geld, Freiburg im Breisgau 2017 (zit.: Wozu Religion?).
- Wir glauben, weil wir lieben. Woran ich glaube, Ostfildern 2010 (zit.: Wir glauben).
- Die Seligpreisungen, Düsseldorf 2008 (zit.: Seligpreisungen).

**GERHARDT, VOLKER**

- Religion unter dem Anspruch politischer Vernunft: Immanuel Kant, in: Hidalgo, Oliver/Polke, Christian (Hrsg.), Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des politischen Denkens, Wiesbaden 2017, S. 349 ff.

**GREMELS, CHRISTIAN/GROSSE, HEINRICH W.**

- Dietrich Bonhoeffer. Der Weg in den Widerstand, 2. Auflage, Gütersloh 2004.

**HAFNER, FELIX**

- Die Beteiligung der Kirchen an der politischen Gestaltung des pluralistischen Gemeinwesens, Basel/Frankfurt am Main 1985.

**HAMMER, STEFANIE/HEROLD, MAIK**

- Zivilreligion in Deutschland? Transzendenz und Gemeinnsinnstiftung in den Trauer Ritualen der Bundeswehr, in: Pickel, Gert/Hidalgo, Oliver (Hrsg.), Religion und Politik im vereinigten Deutschland. Was bleibt von der Rückkehr des Religiösen?, Wiesbaden 2013, S. 103 ff.

**HIDALGO, OLIVER**

- Die „säkulare“ Demokratie. Theoretische Überlegungen mit einer speziellen Perspektive auf das Beispiel Deutschland, in: Pickel, Gert/Hidalgo, Oliver (Hrsg.), Religion und Politik im vereinigten Deutschland. Was bleibt von der Rückkehr des Religiösen?, Wiesbaden 2013, S. 165 ff.

**HILTY, CARL**

- Ein Freund Gottes, Band II, 2. Auflage, Biel 1948.

**JÜNGEL, EBERHARD**

- Zum Verhältnis von Kirche und Staat nach Karl Barth, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, Beiheft 6, 1986, S. 76 ff.

**KLEGER, HEINZ/MÜLLER, ALOIS**

- Einleitung: Bürgerliche Religion, Religion des Bürgers, politische Religion, Zivilreligion, Staatsreligion, Kulturreligion, in: Kleger, Heinz/Müller, Alois (Hrsg.), Religion des Bürgers. Zivilreligion in Amerika und Europa, München 1986, S. 7 ff. (zit.: Einleitung).
- Mehrheitskonsens als Zivilreligion? Zur politischen Religionsphilosophie innerhalb liberal-konservativer Staatstheorie, in: Kleger, Heinz/Müller, Alois (Hrsg.), Religion des Bürgers. Zivilreligion in Amerika und Europa, München 1986, S. 221 ff. (zit.: Mehrheitskonsens).

**KÜPPERS, ARND**

- Alexis de Tocqueville – Religion als das vorpolitische Fundament freiheitlicher Ordnung, in: Hidalgo, Oliver/Polke, Christian (Hrsg.), Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des politischen Denkens, Wiesbaden 2017, S. 279 ff.

**LAUENER MICHAEL**

- Schutz der Kirche und Stabilität des Staates durch Absenz von religiöser «Seichtigkeit»: die religionspolitischen Anschauungen von Jeremias Gotthelf und Georg Wilhelm Friederich Hegel aus dem Geist der Versöhnung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 136 (Kanonistische Abteilung) Band 105 (2019), S. 280 ff.

**LÜDDECKE, DIRK**

- Der säkulare Staat und die Religion. Religionsfreiheit und optionaler Glaube: Erst-Wolfgang Böckenförde und Charles Taylor im Vergleich, in: Hildago, Oliver/Polke, Christian (Hrsg.), Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des politischen Denkens, Wiesbaden 2017, S. 349 ff.

**MARTI, KURT**

- Bekennen, Nachapostolisch (Albert Rieger im Gespräch mit Kurt Marti), in: Marti, Kurt – ein Bekenntnis, OeME-Herbsttagung 2010, Bern 2011, S. 7 ff.

**MARTI, LORENZ**

- Türen auf! Spiritualität für freie Geister, Freiburg im Breisgau 2019.

**MÜLLER, MARKUS**

- Das Religiöse im Staat. Gedanken zu einem neuen Umgang mit einem alten Phänomen, in Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV) 2019, S. 449 ff. (zit.: Gedanken).
- Religion im Rechtsstaat. Von der Neutralität zur Toleranz, Bern 2017 (zit.: Religion).

**PAPST FRANZISKUS**

- Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium vom 24. November 2013, Note 1-288.

**PICKEL, GERT**

- Niklas Luhmann und die Funktion der Religion in der modernen Gesellschaft, in: Hidalgo, Oliver/Polke, Christian (Hrsg.), Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des politischen Denkens, Wiesbaden 2017, S. 383 ff.

**PRÄTORIUS, INA**

- Kirche, Politik und Bibel, in: Kirchenbote der evangelisch-reformierten Kirche St. Gallen, 1/16, S. 2 ff.

**RAHNER, KARL**

- Grundkurs des Glaubens. Studien zum Begriff des Christentums. Sämtliche Werke Band 26, Zürich / Düsseldorf 1999.

**SALADIN, PETER**

- Die Beteiligung der Kirchen an politischen Entscheidungsprozessen, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982.

**SCHMIDINGER, HEINRICH**

- Zur Geschichte einer Aufklärung, in: Dethloff, Klaus/Nagl, Ludwig/Wolfram, Friedrich (Hrsg.), Religion, Moderne, Postmoderne, Berlin 2002, S. 345 ff.

**SCHOCKENHOFF, EBERHARD**

- Theologische Ethik, in: Sajak, Clauss Peter (Hrsg.), Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt, Paderborn 2015, S. 113 ff.

**SPOHN, ULRIKE**

- Den säkularen Staat neu denken. Politik und Religion bei Charles Taylor, Frankfurt/New York 2016.

**STADELMANN, HAND-RUDOLF**

- Im Herzen der Materie. Glaube im Zeitalter der Naturwissenschaften, 6. Auflage, Darmstadt 2014.

**STEIN, TINE**

- Die Bergpredigt als das ganz Andere der – modernen – Politik, in: Zeitschrift für Neues Testament (ZNT), 24/2009, S. 48 ff.
- Himmlische Quellen und irdisches Recht. Religiöse Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates, Frankfurt am Main 2007. (zit. Quellen)

**TIETZ, CHRISTIANE**

- Karl Barth. Ein Leben im Widerspruch, München 2018.

**VAN OOYEN, ROBERT CHR.**

- Staatstheologie – politische Theologie – politische Religionen: Von Kelsen über Schmitt zu Voegelin, in: Hidalgo, Oliver/Polke, Christian (Hrsg.), Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des politischen Denkens, Wiesbaden 2017, S. 331 ff.

**WALLIMANN-SASAKI, THOMAS**

- Von Politiker zu Politiker – von Kirchenmann zu Kirchenmann, in: Gröbli, Roland/Kronenberg, Heidi/Ries, Markus/Wallimann-Sasaki, Thomas (Hrsg.), Mystiker-Mittler-Mensch. 600 Jahre Niklaus von Flüe 1417-1487, 2. Auflage, Zürich 2017, S. 43 ff.

**WEBER, MAX**

- Gesammelte Politische Schriften, Zweite, erweiterte Auflage (herausgegeben von Johannes Winkelmann), Tübingen 1958.

**Abkürzungsverzeichnis**

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.M.	anderer Meinung
Apg	Apostelgeschichte
BE-LKG	Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018 (Landeskirchengesetz; BSG 410.11.)
BE-VMV	Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichts- verfahren im Kanton Bern vom 26. Juni 1996 (BSG 152.025)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
d.V.	der Verfasser
Kor	Korintherbrief
Lk	Lukas-Evangelium
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
Mk	Markus-Evangelium
Mt	Matthäus-Evangelium
N.	Note
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Röm	Römerbrief
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Sir	Sirach
SPI	Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut St. Gallen
Tim	Timotheus
Vortrag LKG	Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 29. März 2017.